



Teil II: „Hiermit stimmen Sie unseren AGBs zu“ - oder was darf in AGBs stehen?

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erleichtern es Unternehmern, eine Vielzahl von Verträgen rasch, kostengünstig und unkompliziert abzuschließen. Der Vertragspartner hat jedoch meist keine Möglichkeit, AGBs zu verhandeln oder den gewünschten Vertrag ohne AGBs zu schließen. Allerdings verhindern gesetzliche Schranken allzu einseitige AGBs. AGBs müssen daher nicht nur gültig vereinbart werden – damit haben wir uns im letzten Beitrag befasst. Einmal Vertragsbestandteil geworden, müssen sie auch inhaltlich zulässig sein.

Was für alle Vertragspartner gilt

Unwirksam sind benachteiligende „versteckte Klauseln“, mit denen der Vertragspartner nicht rechnen muss. Das betrifft überraschende Klauseln, die den durchschnittlichen Leser überrumpeln können. Der Oberste Gerichtshof hat etwa eine Klausel, die einen Aufpreis für die Änderung der Flugreihenfolge oder Nichtinanspruchnahme einer Teilstrecke verlangte als überraschend beurteilt, nicht jedoch eine Stornogebühr für ein Rücktrittsrecht.

Klauseln über vertragliche Nebenbestimmungen, wie Gewährleistungsfristen, Lieferbedingungen oder Rücktrittsrechte, sind unwirksam, wenn sie einen Vertragspartner „gröblich benachteiligen“. Zu beachten ist aber, dass nicht jede ungünstige Klausel eine Benachteiligung und nicht jede Benachteiligung gröblich ist: Es hängt davon ab, wie stark die Klausel auf den Vertragspartner wirkt und wie sehr er beim Vertragsabschluss unter Druck stand.

Und was gilt für Verbraucher?

Strenger ist die Rechtslage bei Verbrauchern: AGB-Klauseln sind dann unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich sind. Dabei kommt es auf den Kontext des Vertrags an: Ohne branchenspezifische Fachbegriffe kommen viele Verträge kaum aus. Mehrdeutige Formulierungen, wie „soweit dies gesetzlich zulässig ist“ sollen hingegen vermieden werden: Die rechtliche Gesamtsituation zu überblicken, wird dem Verbraucher nicht zugemutet. Undeutliche Bestimmungen werden generell zum

Nachteil des Vertragspartners ausgelegt, der die Formulierung gewählt hat, aber bei Konsumentengeschäften sind undeutliche (intransparente) Klauseln zur Gänze unwirksam.

Eine Reihe von Klauseln darf gegenüber Verbrauchern gar nicht oder nur nachdem sie im Einzelnen besprochen worden sind aufgenommen werden. Sonderregeln gelten außerdem für Kreditverträge und für Verträge, die mit Verbrauchern im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten geschlossen werden.

Und sonst?

Es ist somit ratsam AGBs klar und deutlich zu formulieren und allzu einseitige Klauseln zu vermeiden, um nicht Gefahr zu laufen, dass sie nichtig sind. Im Zweifel empfiehlt sich ein Blick in die reichhaltige (aber teils widersprüchliche) Judikatur oder das Einholen rechtlicher Beratung.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M. Mag. Katharina Wilding

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
www.bpv-huegel.com